

Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH (GdF)

Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH, Godesberger Allee 142 – 148, 53175 Bonn

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6177

Ausschließlich per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen
me

Telefon
0228/81002-44

Telefax
0228/81002-65
E-mail: info@grabpflege.de

Datum
30.05.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH steht mit ihren Lizenznehmern sowie den jeweils angeschlossenen Friedhofsgärtnereien für grüne und blühende Friedhöfe. Zu den Serviceleistungen der Friedhofsgärtner zählen sämtliche Arbeiten, die zur professionellen Pflege und Gestaltung einer Grabstätte erforderlich sind. Friedhofsgärtner wissen genau, was bei der Grabgestaltung und Grabpflege zu beachten ist und welcher Grabschmuck für die Grabstätte geeignet ist. Auch beraten die Friedhofsgärtner die Angehörigen individuell zum Thema Dauergrabpflege und Vorsorge.

Wir bedanken uns daher, dass Sie uns um Stellungnahmen zum vorgelegten Gesetzentwurf gebeten haben. Diese Stellungnahme möchten wir gerne hiermit abgeben.

Zu 2. § 15, Absatz 1:

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.06.2015 (Az.: 5 StR 71/15) gehören zur Urnenasche im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände. Hierzu zählen alle vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile wie z. B. Implantate und Herzschrittmacher.

Dieses Urteil führt nun dazu, dass zukünftig sämtliche Rückstände (Implantate, etc.) nicht mehr durch Mitarbeiter des Krematoriums vor dem Verfüllen in die Urne entfernt werden dürfen, sondern mit in die Urne gegeben werden müssen. Bei Ausstreuen der Asche werden somit auch diese Bestandteile mit verstreut und verbleiben daher entsprechend auf den Ausstreulflächen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine wissenschaftlichen Bewertungen von Humanaschen bezüglich deren Umweltverträglichkeit vor. Es wird vermutet, dass die Schadstoffbelastungen durch die in der Kremationsasche enthaltenen Schwermetalle (u. a. Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel und Zink) nicht unerheblich sind.

Daher sollten Aschestreuwiesen oder auch die Erlaubnis, Humanasche zukünftig auf dem privaten Grundstück auszubringen, unbedingt überdacht werden. Beim Verstreuen der Asche hat diese einen unmittelbaren Kontakt mit der Atmosphäre. Dadurch kann die Asche sowie deren Bestandteile z. B. in das oberflächennahe Grundwasser gelangen. Daher empfehlen wir, auf eine Ascheverstreuerung generell zu verzichten. Zumal es durch den hohen Salzgehalt der Aschen zu pH-Wertverschiebungen auf den Streulflächen kommen kann mit der Folge, das Wild angelockt wird (in NRW gab es 2004 hierzu ein Schreiben des zuständigen Ministeriums an die Friedhofsträger solche Flächen regelmäßig zu bewässern).

Auf Friedhöfen ist die Umweltbelastung auf das dafür vorgesehene Areal begrenzt. Zudem unterliegen die Böden zukünftiger Friedhöfe bei der Planung einem aufwendigen Prüfungsprozess. Sollte daher die Verstreuerung der Humanasche nicht abwendbar sein, sollte daher die Asche nur auf dafür – nach vorheriger Prüfung – vorgesehenen Friedhofsflächen stattfinden dürfen.

Wir bitten zu bedenken, dass es faktisch einer Aufhebung des Friedhofszwangs gleichkommt, wenn zukünftig Humanasche außerhalb von Friedhöfen bestattet bzw. ausgestreut werden darf. Die heutigen Friedhöfe (kommunal und kirchlich) finanzieren diese Daseinsvorsorge über Gebühren oder Zuschüsse aus den jeweiligen Haushalten. Wenn nun Ascheverstreuerungen auch außerhalb der Friedhöfe stattfinden dürfen, führt dies zu fehlenden Gebühreneinnahmen und der Infragestellung dieser Daseinsvorsorge. Dies wiederum wird eine Gebührenerhöhung zur Folge haben, die alle Menschen belastet, die sich auch weiterhin auf einem Friedhof bestatten lassen möchten, da die Rechnungshöfe eine Kostendeckung bei Friedhöfen voraussetzen.

Zu 3. § 15 Absatz 5 (Neu):

Durch das Ausstreuen der Asche außerhalb eines Friedhofs (z. B. im privaten Garten) wird den Hinterbliebenen sowie Freunden und Bekannten der öffentliche Zugang verwehrt. Nur an einem öffentlichen Ort können alle Menschen, die einen Bezug zum Verstorbenen hatten, angemessen trauern und Abschied nehmen.

Wir bitten hier zu bedenken, dass es nicht in allen Familien harmonische Verhältnisse gibt. In zerstrittenen Familien werden so z. B. trauernde Angehörige ausgegrenzt. Alle Trauernden müssen die Möglichkeit haben, Abschied vom Verstorbenen zu nehmen. Dies kann aber nur gewährleistet werden, wenn der Ort der Beisetzung öffentlich zugänglich gemacht wird.

Bei einer Ascheverstreung im privaten Garten ist auch die postmortale Menschenwürde zu beachten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Menschenwürde die wichtigste Wertentscheidung im Grundgesetz und ist auch über den Tod hinaus zu beachten. Nach vorherrschender Meinung gilt dies auch für das Andenken und den Ruf Verstorbener. Weiter stellt der § 168 StGB die Störung der Totenruhe unter Strafe.

Da nicht sichergestellt werden kann, dass auf privaten Grundstücken keine Störungen der Totenruhe (Grillpartys, Zelten, Geburtstagsfeiern, Verkauf des Grundstücks vor Ablauf der Ruhefrist etc.) stattfinden, darf die Ausbringung von Humanasche auf privaten Grundstücken nicht erlaubt werden. Zudem werden Grundstücke mit verstreuten Aschen mit hoher Wahrscheinlichkeit als belastet angesehen. Daher muss durch die Rechtsprechung diese Belastung einen Eintrag im Auszug des Grundbuches finden.

Auch bitten wir zu bedenken, dass es für Grundstücksnachbarn kein angenehmes Gefühl sein kann, wenn Menschen-Asche unmittelbar auf dem Nachbargrundstück verstreut wird.

Weiter stellt sich die Frage, wer die sach- und fachgerechte Ausbringung der Asche im Sinne der Verstorbenen kontrolliert, wenn die die Verstreung auf privatem Gelände stattfindet?

Die Friedhöfe sind ein wichtiges Kulturgut, welches den Hinterbliebenen Trost in der schwierigen Zeit der Trauer spendet. Wir möchten daher dringend anregen, dass das Friedhofswesen weiterhin in der kommunalen bzw. kirchlichen Hand verbleibt, damit weiterhin jeder Trauernde Trost auf dem Friedhof finden kann.

Zu 4. § 16:

Bei der Aufbewahrung der Urne im privaten Haushalt entfällt ebenfalls der öffentliche Zugang für die Hinterbliebenen und Bekannten. Gerade in den ersten zwei Jahren wird die Trauer oft als sehr intensiv wahr genommen und Besuche sind für die Trauernden ein wichtiger Bestandteil ihrer Trauerarbeit. Das nun nur ein bestimmter Personenkreis bei der Urnenaufbewahrung im privaten Haushalt Zugang erhalten kann, ist nicht zu verantworten.

Wie kann zudem sichergestellt werden, dass die Urne nach Ablauf des genehmigten Zeitraums tatsächlich bestattet wird? Die notwendigen Kontrollen erfordern Zeit, Personalkapazität und zudem Haushaltsmittel. Zudem steht die Unversehrtheit der Wohnung einer Kontrolle bzw. Ermächtigung hierzu auf der Grundlage einer Ordnungswidrigkeit entgegen. Gerade die letzten beiden Punkte sind in Zeiten immer knapper werdender Haushaltsmittel und ansteigender Rechtsauseinandersetzungen oftmals kaum zu tragen.

Zu 5. § 18:

Der vorgeschlagene Wortlaut sollte geändert werden, da hier einem privatwirtschaftlich tätigem Unternehmen (Bestattungsunternehmen) hoheitliche Aufgaben (Bestattung) übertragen werden und eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann.

Eine Urne kann nur dann als gesichert beigesetzt gelten, wenn diese von einem Friedhof angefordert wird.

Daher bitten wir die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, den vorgelegten Gesetzentwurf in den folgenden Punkten zu überarbeiten:

- Keine Verstreuung bzw. Bestattung von Humanasche außerhalb von Friedhöfen bzw. generelles Verbot der Ascheverstreuerung.
- Keine Aufbewahrung der Urne in privaten Haushalten.
- Herausgabe der Urne nur an Friedhöfe bzw. mit einem amtlichen Bestattungsnachweis.

Die Würde des Menschen muss auch über den Tod hinaus erhalten und geachtet werden. Dies ist nur möglich, wenn nach dem Ableben eine angemessene und würdige Bestattung stattfindet und die postmortalen Würde des Verstorbenen geachtet wird.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Beratungen.

Für mögliche Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franziska Menth
-Geschäftsführerin-